

Das Bundesgericht hat entschieden: Herausgabeansprüche bei Retrozessionen verjähren in zehn Jahren

Ein kurze Zusammenfassung des Urteils 4A_508/2016 vom 16. Juni 2017



Dr. iur. Wolfram Kuoni
Rechtsanwalt
MBA INSEAD
wolfram.kuoni@kuonilaw.ch



MLaw Amelia Perucchi
Rechtsanwältin
amelia.perucchi@kuonilaw.ch

I. EINLEITUNG

Das Bundesgericht hat am 16. Juni 2017 die kontrovers diskutierten Fragen im Zusammenhang mit der Verjährung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers von Retrozessionen geklärt (Urteil 4A_508/2016¹).

In der Lehre war die Frage der Verjährung des Anspruchs auf Herausgabe von Retrozessionen bisher höchst umstritten.

Ein Teil der Lehre bejahte eine 10 jährige Verjährungsfrist gemäss Art. 127 OR, wobei diese mit Beendigung des Mandats beginne. Es wurde angeführt, dass es sich bei der Herausgabepflicht um eine Nebenpflicht des Vermögensverwaltungsvertrags handle und sich deshalb die Verjährungsfrist anhand der Regelverjährung gemäss Art. 127 OR beurteile.

Der überwiegende andere Teil der Lehre sprach sich für eine 5 jährige Verjährungsfrist für periodisch vereinnahmte Retrozessionen bzw. insbesondere Bestandespflegekommissionen aus. Die 5 jährige Verjährungsfrist gemäss Art. 128 OR komme zur Anwendung, wenn es sich um periodische Leistungen handle, welche mit der Überweisung an den Vermögensverwalter fällig würden. Die Verjährungsfrist beginne an dem Tag zu laufen, an welchem der Beauftragte sie erhalten hat.

Nun hat das Bundesgericht entschieden. Der vorliegende Beitrag soll das jüngst in französischer Sprache ergangene Bundesgerichtsurteil möglichst kurz zusammenfassen.

II. SACHVERHALT

Eine Transportorganisation (Klägerin) beauftragte eine Beratungsgesellschaft für Versicherungen mit der Ausarbeitung eines Versicherungskon-

zepts. Den Empfehlungen der Beratungsgesellschaft folgend schloss die Klägerin in den Jahren 1994 und 1995 mit verschiedenen Versicherungen Verträge ab. Erst im Jahr 2005 erfuhr die Klägerin, dass die von ihr beauftragte Beratungsgesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin (Beklagte) Retrozessionen (Anteile der von der Klägerin bezahlten Versicherungsprämien) erhalten hatte. In den Jahren 2006 und 2007 hat die Klägerin gegen die Beklagte mehrere Beteiligungen eingeleitet und forderte dann in einer 2007 eingereichten Klage die Herausgabe der Retrozessionen. Der eingeklagte Streitwert betrug über CHF 46 Mio. und über USD 3 Mio. Das erstinstanzliche Gericht hiess die Klage teilweise gut. Die gegen das Urteil erhobene Berufung der Beklagten wurde von der nächsthöheren Instanz abgewiesen. Diese erwog, dass die Ansprüche auf Herausgabe von Retrozessionen nach 10 Jahren ab Beendigung des Auftragsverhältnisses verjähren. Dagegen erhob die Beklagte Beschwerde (Rüge: Verletzung von Bundesrecht), wobei sie geltend machte, dass die Herausgabeansprüche als periodische Leistungen nach 5 Jahren verjähren und die Verjährung nach jedem Erhalt einer Retrozession zu laufen beginne.

III. WESENTLICHE ERWÄGUNGEN DES BUNDESGERICHTS

Wesen der Herausgabepflicht

Zunächst wies das Bundesgericht auf seine bisherige Rechtsprechung zu Retrozessionen und insbesondere die Ablieferungspflicht auch indirekter Vorteile wie beispielsweise Retrozessionen, die dem Beauftragten infolge der Auftragsausführung von Dritten zugekommen sind, hin. Der Beauftragte sei verpflichtet, alle Vermögenswerte herauszugeben, die in einem inneren Zusammenhang zur Auftragsausführung stehen. Lediglich was der Beauftragte bei Gelegenheit der Auftragsausführung, ohne inneren Zusammenhang mit dem ihm erteilten Auftrag, von Dritten erhalte, dürfe er behalten (E. 5.1.1 und 5.1.2). Die Herausgabepflicht

¹ Das Urteil ist seit dem 3. Juli 2017 auf www.bger.ch abrufbar: Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 4A_508/2016 eingeben.

Das Bundesgericht hat entschieden: Herausgabeansprüche bei Retrozessionen verjähren in zehn Jahren

Ein kurze Zusammenfassung des Urteils 4A_508/2016 vom 16. Juni 2017



wurde von der Beklagten grundsätzlich nicht bestritten (E. 5.1.3).

Verjährungsfrist

Betreffend Verjährungsfrist folgte das Bundesgericht der Vorinstanz und erklärte die 10 jährige Verjährungsfrist für anwendbar. Das Bundesgericht verwies dabei auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach für die Anwendung der 5-jährigen Verjährungsfrist Voraussetzung sei, dass die periodischen Leistungen i.S.v. Art. 128 Ziff. 1 OR auf demselben Schuldgrund bzw. auf einem einheitlichen Schuldgrund beruhen oder geschuldet seien. Gegenstand sei eine Dauerschuld, aus der die periodischen Leistungspflichten durch Zeitablauf immer wieder von neuem und selbständig hervorgehen würden. Dies sei bei Retrozessionen eben gerade nicht der Fall, da jeder Herausgabeanspruch auf einem separaten Schuldgrund beruhe (E. 5.2.1).

Beginn der Verjährung

In seinen Erwägungen zum Beginn der Verjährungsfrist ist das Bundesgericht der Ansicht der Beklagten gefolgt. Zunächst verwies es auf Art. 400 Abs. 1 OR, wonach der Beauftragte verpflichtet sei, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen, und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grund zugekommen sei, dem Auftraggeber zu erstatten. Gemäss Rechtsprechung bilde diese Rechenschaftspflicht Voraussetzung und Grundlage der Ablieferungs- oder Herausgabepflicht (E. 5.3.1). Entgegen der Vorinstanz, könne daraus nicht gefolgert werden, dass die Entstehung des Herausgabeanspruchs auf den Zeitpunkt der Rechenschaft oder auf das Ende des Auftragsverhältnisses verschoben werde. Die Fälligkeit trete unabhängig davon ein, ob der Gläubiger von der Forderung und der Fälligkeit Kenntnis habe oder haben könne. Dies, im Unterschied zur Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 60 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 1 OR) (E. 5.3.1). Mit Erhalt der Retrozessionen würden

somit jeweils im Umfang jedes einzelnen Betrags sogleich eine Informations- und Herausgabepflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin entstehen. Es sei nicht vertretbar, dass die Entstehung und Fälligkeit dieser Herausgabeansprüche auf das Ende des Auftragsverhältnisses verschoben würden, denn im Ergebnis würde das dazu führen, dass der Auftraggeber die beim Auftragnehmer eingegangenen Retrozessionen während der Dauer des Auftragsverhältnisses nicht herausverlangen könnte (E. 5.3.2).

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Nach den Erwägungen des Bundesgerichts können Retrozessionen, die ein Beauftragter erhalten hat, für die letzten 10 Jahre zurückverlangt werden. Die Verjährung beginnt für jede einzelne Retrozession an dem Tag zu laufen, an dem der Beauftragte sie erhalten hat. Dies ist der Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit der einzelnen Herausgabeansprüche.